

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Absatz 1 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZuVO) in Verbindung mit § 20 Satz 2 und § 22 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Großen Kreisstadt Mühlacker nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Beschäftigte in Einrichtungen der Kindertagespflege haben dem/der Arbeitgeber*in mindestens zweimal pro Woche an durch die Einrichtung festgelegten Wochentagen den Nachweis eines jeweils aktuellen negativen COVID-19-Tests vorzulegen.

Davon abweichend haben Beschäftigte, die lediglich an ein bis drei Tagen in der Einrichtung präsent sind, nur mindestens einmal pro Woche an einem durch die Einrichtung festgelegten Wochentag den Nachweis eines aktuellen negativen COVID-19-Tests vorzulegen. Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage nach Satz 1 sind Beschäftigte, die ausschließlich im Home-Office tätig sind.

Falls der Nachweis nicht erbracht wird, dürfen die bezeichneten Einrichtungen von den Beschäftigten so lange nicht betreten werden bis ein gültiger Nachweis im Sinne von Ziffer 5 vorgelegt wird.

2. Kinder, welche in den unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen betreut werden, haben der Einrichtung mindestens zweimal pro Woche an durch die Einrichtung festgelegten Wochentagen den Nachweis eines jeweils aktuellen negativen COVID-19-Tests vorzulegen.

Davon abweichend haben Kinder bei einer Anwesenheit von lediglich ein bis drei Tagen in der Einrichtung mindestens einmal pro Woche an einem durch die Einrichtung festgelegten Wochentag den Nachweis eines aktuellen negativen COVID-19-Tests vorzulegen.

Falls der Nachweis nicht bis spätestens am Tag nach dem durch die Einrichtung festgelegten Wochentag erbracht wird, dürfen die bezeichneten Einrichtungen von den Kindern so lange nicht betreten werden bis ein gültiger Nachweis im Sinne von Ziffer 5 vorgelegt wird.

3. Es gelten Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines aktuellen COVID-19-Tests nach den Ziffern 1 und 2,
 - a) sofern dem/der Beschäftigten oder dem betreuten Kind aus medizinischen oder sonstigen vergleichbaren Gründen weder die Durchführung eines Nasal-, eines Spuck- oder eines sog. Lollitests möglich oder zumutbar ist, was durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist, oder
 - b) sofern es sich bei dem betreuten Kind um ein Schulkind handelt und soweit das betreffende Kind an entsprechenden Testdurchführungen in der Schule teilgenommen hat, was glaubhaft zu machen ist, oder
 - c) sofern es sich bei dem/der Beschäftigten oder dem Kind um eine geimpfte oder genesene Person handelt.

Als geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung (Erst- und Zweitimpfung) mittels Impfdokumentation vorweisen können. Als genesen gilt eine Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen.
4. Die Einrichtungen haben an jedem Eingang zur Einrichtung in geeigneter Weise auf die Pflichten nach den Ziffern 1 und 2 hinzuweisen.

Die Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Zutritt zur Einrichtung nur bei Erfüllung der sich aus den Ziffern 1 und 2 ergebenden Pflichten gestattet wird.
5. Als aktuelle COVID-19-Tests im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten alle zugelassenen Selbst- und Schnell- sowie PCR-Tests, deren Ergebnis höchstens 24 Stunden nach der Durchführung vorgelegt wird.

Als Nachweis im Sinne der Ziffern 1 und 2 dient im Falle einer Durchführung von Selbsttests im häuslichen Bereich die Vorlage einer unterschriebenen Bestätigung über die Durchführung und das negative Ergebnis des Selbsttests. Bei Testung eines Kindes hat ein/e Erziehungsberechtigte/r die Bestätigung zu unterschreiben. Sofern die Durchführung nicht als Selbsttest erfolgt, dient als Nachweis für einen COVID-19-Test die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Arztes, eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis.

6. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den unter den Ziffern 1 und 2 angeordneten Maßnahmen zulassen.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.05.2021 in Kraft und ist bis zum 04.06.2021 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim erhoben werden.

Pforzheim, den 14.05.2021

Gez. Wolfgang Herz
Erster Landesbeamter

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

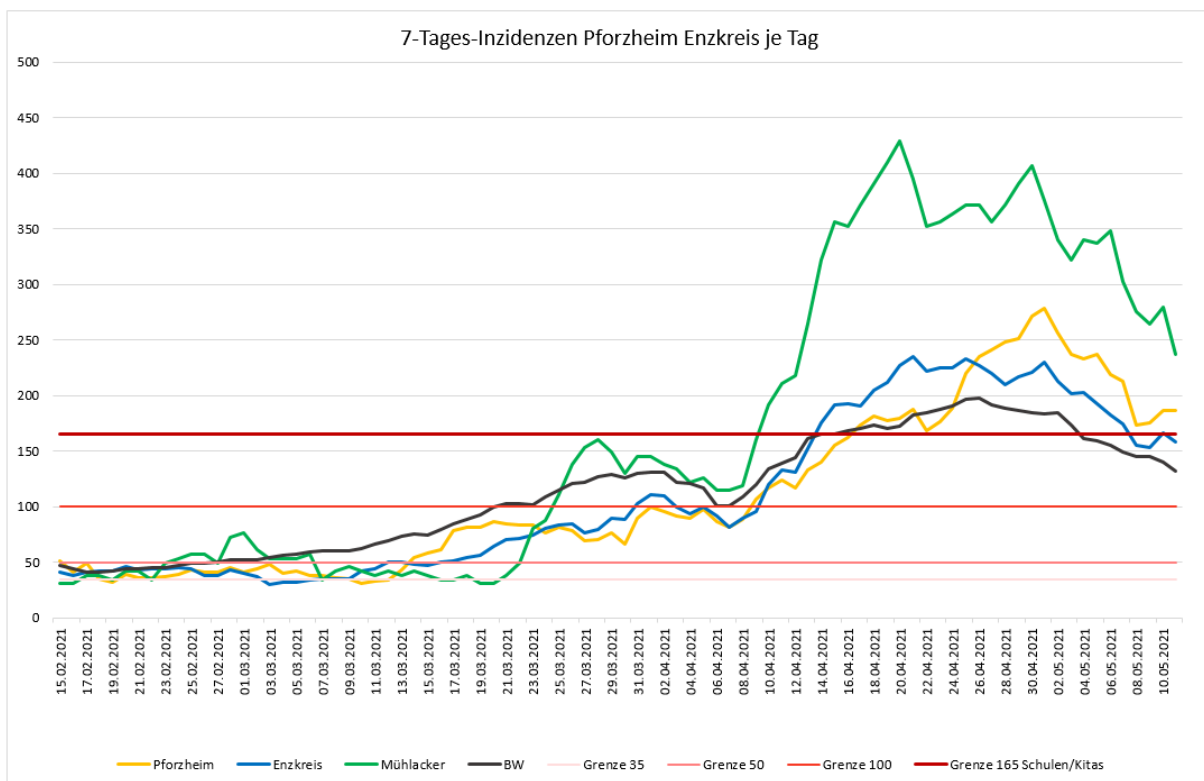
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, Bahnhofsstraße 28, 75172 Pforzheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Enzkreises abrufbar.
- Eine Missachtung dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung der Allgemeinverfügung

1. Sachverhalt

Das Coronavirus ist ein gefährlicher und hoch infektiöser Krankheitserreger (SARS-CoV-2), welcher durch Tröpfcheninfektion oder Aerosole recht leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist und die allgemein hin als COVID-19 bezeichnete Erkrankung auslöst, die in ihrem Verlauf u.a. zu Atemwegserkrankungen und unter Umständen bis zum Tod führen kann.

Die Ausbreitung des Virus hat im Enzkreis und insbesondere auch in der Großen Kreisstadt Mühlacker aktuell einen sehr hohen und besorgniserregenden Stand erreicht. Die 7-Tages-Inzidenzen bezogen auf die Große Kreisstadt Mühlacker liegen seit mehreren Wochen immer deutlich über dem Landesschnitt und auch deutlich über dem Schnitt des Enzkreises. Laut den dem Gesundheitsamt nach IfSG übermittelten Daten betrug die Sieben-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner bezogen auf die Große Kreisstadt Mühlacker am 13.05.2021, 16.00 Uhr, 264,1. Der Landesdurchschnitt (119,0) sowie der Wert des Enzkreises (152,3) liegen deutlich darunter.



Seit Ende Dezember wurden dem Landesgesundheitsamt bislang insgesamt 117.747 Fälle mit Hinweisen auf das Vorliegen von besorgniserregenden Varianten (VOC) aus allen 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs übermittelt. Der Anteil der Virusvariantennachweise beträgt in Baden-Württemberg aktuell 91 %, im Enzkreis ca. 75 %.

Nach Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 14.05.2021, 12:19 Uhr, 578 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden ca. 381 (65,9 %) invasiv beatmet. Insgesamt sind derzeit 2.374 Intensivbetten von betreibbaren 2.833 Betten (83,8 %) belegt. Auch in den Kliniken im Enzkreis, u.a. im RKH Krankenhaus Mühlacker, ist die Lage sehr angespannt.

Bei dieser Ausgangslage ist es zwingend notwendig, die Zahl der infizierten Personen und gerade die Personen ohne Symptome, die oft keine Kenntnis über ihre Infektion haben, so gering wie möglich zu halten. Da der Großteil der Bevölkerung noch nicht gegen diesen Krankheitserreger geimpft ist, bleiben nicht-pharmazeutische Maßnahmen essentielle Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu begrenzen. Die Durchführung von Testungen hat dabei einen enorm hohen Stellenwert, da Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbrochen werden können. Eine wirksame Reduzierung der Weiterverbreitung des Virus unter Zuhilfenahme von Testungen kann allerdings nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden.

Die von dieser Allgemeinverfügung erfassten Einrichtungen sind gerade für Familien elementar wichtige Einrichtungen des täglichen Lebens. Durch Ausbrüche in ebenjenen Einrichtungen kommt es auch in Mühlacker und dem umliegenden Enzkreis zu notwendigen Schließungen dieser Einrichtungen. Eine Kinderbetreuung, auch im Rahmen der Notbetreuung, kann in diesen Fällen nicht gewährleistet werden, was mit erheblichen Belastungen der Familien v.a. aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern einhergeht. Neben den allgemeinen Zwecken können und sollen durch präventive Testungen Schließungen der Einrichtungen verhindert werden.

2. Rechtliche Würdigung

a. Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt, die im März 2021 bestätigt wurde und damit weiterhin besteht. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat mit Verordnung vom 13. Mai 2021 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grundlage von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 IfSG, der § 28 konkretisiert, sowie §§ 20 S. 2, 22 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Testpflichten und das damit verbundene Betretungsverbot für die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Einrichtungen ist, da es sich um Auflagen für die Fortführung des Betriebs dieser Einrichtungen handelt, § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG i.V.m. § 20 S. 2, § 22 Abs. 1 CoronaVO.

Nach § 1 Abs. 6a S. 1 IfSGZuVO ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ÖGDG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) LVG das Landratsamt Enzkreis zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung für das Gebiet der Großen Kreisstadt Mühlacker.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung der Beteiligten durchzuführen. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber insbesondere abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung des Coronavirus, insbesondere aufgrund der Virusmutationen und der stark ansteigenden Inzidenz, von einer Anhörung abgesehen. Eine Anhörung ist nach den Umständen nicht geboten.

b. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a und 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann dafür insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG kann explizit die Schließung von Einrichtungen im Sinne des § 33 IfSG oder von ähnlichen Einrichtungen angeordnet werden. Kindertageseinrichtungen sind in § 33 Abs. 1 Nr. 1 IfSG als Einrichtung genannt. Einrichtungen der Kindertagespflege sind ähnliche Einrichtungen. Nach dieser Vorschrift kann die erlassende Behörde anstelle der Schließung jedoch auch Auflagen zur Fortführung des Betriebs erteilen. Eine solche Auflage stellt die regelmäßige Testung verbunden mit der angeordneten Pflicht zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises als Voraussetzung für den Zutritt zur jeweiligen Einrichtung mit dem Zweck einer möglichst sicheren Fortführung des Betriebs dar. § 19 CoronaVO regelt allgemein den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Abs. 17). Abweichungen hiervon sind gem. § 20 S. 2 CoronaVO nur zulässig, soweit sie weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen, was bei den in Ziffer 1 und 2 angeordneten Maßnahmen der Fall ist.

Aufgrund der hohen Anzahl von Infizierten mit SARS-CoV-2, insbesondere auch mit Virusmutationen, in Deutschland, Baden-Württemberg aber insbesondere auch in Mühlacker und dem umliegenden Enzkreis ist es geboten den Zutritt zu den oben genannten Einrichtungen durch eine regelmäßige Testung zu bedingen. Gerade die neuartigen Virusvarianten weisen eine erhöhte Übertragbarkeit auf, führen zu zum Teil schwereren Erkrankungen und tödlichen Krankheitsverläufen. Zudem besteht die Möglichkeit einer reduzierten Wirksamkeit der aktuell eingesetzten Impfstoffe.

In diesen Einrichtungen halten sich zur gleichen Zeit regelmäßig Kinder mehrerer unterschiedlicher Haushalte auf, was in Verbindung mit dem unvermeidbaren Kontakt mit dem dort tätigen Personal zu zahlreichen Kontakten unterschiedlicher Haushalte führt. Bei lebensnaher Betrachtung ist eine Einhaltung von Mindestabständen in den Einrichtungen weder möglich noch zielführend. Das Infektionsgeschehen wird durch derartige enge Kontakte und das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Haushalte jedoch erheblich erhöht. Durch das Zusammentreffen unterschiedlicher Haushalte in den Einrichtungen kann es darüber hinaus zu neuen Infektionen außerhalb der Einrichtungen kommen. Bei unbemerkten Infektionen insbesondere durch die Virusvarianten, die eine längere Inkubationszeit aufweisen, besteht hier die Gefahr weiterer Infektionen in vielen Haushalten gleichzeitig und somit die Gefahr eines weiter zunehmenden unkontrollierten Infektionsgeschehens.

Nach den vorliegenden Zahlen des Landesgesundheitsamts ist seit mehreren Wochen ein überdurchschnittlicher Anstieg der Infektionszahlen in der Altersgruppe 0-9 Jahren festzustellen. Diese Altersgruppe findet sich gerade in den durch diese Allgemeinverfügung erfassten Einrichtungen, was zum einen zeigt, dass sich das Virus in den beschriebenen Situationen vor Ort leichter verbreiten kann und zum anderen, dass gerade an dieser Stelle Handlungsbedarf für den Schutz der Kinder und derer Familien vor Ansteckungen besteht. Seit Jahresbeginn wurden 440 Ausbrüche in Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 3.237 Infektionen an das Landesgesundheitsamt übermittelt.

Nicht zuletzt die nach der CoronaVO bestehende Testpflicht an den Schulen findet sich allen vorliegenden Erkenntnissen nach in dem ebenfalls deutlichen Anstieg der Fallzahlen in der Altersgruppe 10-19 Jahren wider. Diese Korrelation zeigt nicht zuletzt die Wirksamkeit von breiten und kontinuierlichen Testungen.

Das in den Ziffern 1 und 2 angeordnete Betretungsverbot bei Fehlen eines Nachweises eines negativen COVID-19-Tests sowie die damit korrespondierende Pflicht zur regelmäßigen Testung sind auch verhältnismäßig.

Das Gesundheitsamt hat das ihm in den o.g. Ermächtigungsgrundlagen jeweils zugewiesene Ermessen erkannt und nach Maßgabe der vorstehenden und folgenden Erwägungen ausgeübt.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die Aufrechterhaltung des Betriebs der genannten Einrichtungen, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung im Stadtkreis sowie den Schutz insbesondere vulnerabler Personengruppen.

Das Zutrittsverbot unterstützt das berechtigte Ziel der Vermeidung der Weiterverbreitung des Virus bei bestmöglicher Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtungen. Ohne die Testungen wäre die Wahrscheinlichkeit bzw. das Risiko einer womöglich unentdeckten Ausbreitung des Virus durch den Präsenzbetrieb wesentlich erhöht. Dabei wird nicht verkannt, dass zur Zeit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ein normaler Präsenzbetrieb in den genannten Einrichtungen nach § 19 Abs. 17, Abs. 4 CoronaVO untersagt ist und lediglich eine Notbetreuung im Sinne von § 19 Abs. 11 CoronaVO angeboten werden darf. Diese angebotene Notbetreuung wird allerdings von etwa 75% der betreuten Kinder wahrgenommen, weshalb die Zahl der aktuell betreuten Kinder in den Einrichtungen nach wie vor immens hoch ist. Diese hohe Zahl zeigt zudem anschaulich, dass es für weite Teile der Bevölkerung enorm wichtig und auch erforderlich ist die Betreuung der Kinder zu gewährleisten.

Die Maßnahmen sind geeignet, da die angeordnete wiederholte und regelmäßige Testung derselben Personen die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, signifikant erhöht und somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des Infektionsgeschehens beiträgt und deshalb die Verbreitung des Virus verhindert. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können. Daher wird der Nachweis eines negativen Testergebnisses bei regulärer Betreuung zweimal pro Woche verlangt. Das Betretungsverbot verhindert Kontakte zwischen Personen, die der Pflicht zu diesen Testungen nicht nachkommen, und anderen, tagesaktuell negativ getesteten Personen in den Einrichtungen.

Die eingeführten Maßnahmen sind auch erforderlich, weil weniger einschneidende, dabei aber gleichwirksame Alternativen, die Ausbreitung des Virus bei einem Betrieb in den Einrichtungen zu verhindern, aktuell nicht ersichtlich sind. Das gilt insbesondere für Hygienekonzepte, deren Umsetzung in den Einrichtungen praktisch schwer möglich ist. Insbesondere ist die Einhaltung von Mindestabständen und einer Maskenpflicht nicht durchführbar. Es ist zudem mit Schwierigkeiten verbunden sehr jungen Kindern derartige Maßnahmen und ihre Sinnhaftigkeit zu vermitteln. Auch Testungen auf freiwilliger Basis sind nicht gleichermaßen erfolgsversprechend. Aufgrund der hohen Übertragungswahrscheinlichkeit im Betreuungsalltag ist bereits eine einzige nicht getestete Person in einer Einrichtung, welche unentdeckt infektiös ist, ausreichend, um das Virus weiterzuverbreiten und freiwillige Testangebote zu torpedieren. Die Pflicht zur Testung muss daher alle Beschäftigten und alle betreuten Kinder umfassen.

Die Maßnahme ist auch angemessen und daher verhältnismäßig im engeren Sinne. Der mit dem Testerfordernis verbundene Eingriff in die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit der Person ist grundsätzlich als gering zu gewichten. Dies gilt auch bei Testung von kleinen Kindern. Es wird zudem die Möglichkeit eröffnet verschiedenste Tests durchzuführen (Ziffer 5). Es kann also zwischen verschiedenen Verfahren gewählt werden.

Die Regelung sieht insbesondere die Möglichkeit der Vornahme von Selbsttests zu Hause vor. Dementsprechend müssen sich die Kinder und das Personal nicht zwingend einem Test unterziehen, der nur von geschultem Personal vorgenommen werden darf und mit größeren Belastungen verbunden sein kann als der Selbsttest, um die Einrichtung betreten zu dürfen.

Gleichzeitig dient das Zutrittsverbot bei fehlendem Testnachweis ganz erheblich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung (§ 28a Abs. 3 S. 1 IfSG). Unentdeckte Infektionen bergen insbesondere in derartigen Einrichtungen das Risiko eines unkontrollierten Ausbruchgeschehens durch die gleichzeitige Verbreitung in mehreren Haushalten. Den Eingriffen in die Freiheitsrechte der Betroffenen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Virus gegenüber. Eine konsequente Kontaktnachverfolgung ist in der aktuellen Pandemiebekämpfung nach wie vor essentiell und muss gesichert werden.

Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des geschützten Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat muss sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anzahl der infizierten Personen mit Virusmutationserkrankungen in jüngster Zeit sprunghaft ansteigt. Eine unkontrollierte Ausbreitung des Coronavirus ginge sowohl mit erhöhten Sterblichkeitsraten, einer Vielzahl von schwerwiegenden Krankheitsverläufen und einer Überlastung des Gesundheitssystems einher und ist daher zu vermeiden.

Dem in Art. 11 Abs. 1 der Landesverfassung verankerten Staatsziel der Erziehung wird zugleich Rechnung getragen, indem die Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtungen ermöglicht wird. Dies dient auch dem Kindeswohl und den natürlichen Bedürfnissen der Kinder nach sozialem Kontakt und Austausch. Bei einer Vielzahl von Infektionen in Kindertagesstätten, insbesondere auch Infektionen des Personals, wären Schließungen der Einrichtungen unvermeidbar. Dies würde auch die den Familien im Bedarfsfall zu Gute kommende Notbetreuung unmöglich machen.

Ferner handelt es sich um befristet eingeführte Maßnahmen.

Ziffer 3 regelt zudem Ausnahmen von den Maßnahmen nach den Ziffern 1 und 2. Hierdurch wird individuellen Besonderheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungsverbot nicht gilt, sofern ihnen eine Testung aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Für geimpfte und genesene Personen gilt das an die Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungsverbot ebenso nicht. Ferner können gemäß Ziffer 6 darüberhinausgehende Ausnahmen im begründeten Einzelfall auf Antrag zugelassen werden. Die Pflichten nach Ziffer 4 sichern die Maßnahmen nach den Ziffern 1 und 2 in angemessener Weise ab.

3. Schlussbestimmungen

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 04.06.2021 befristet. Diese Frist ist angemessen, weil nicht davon auszugehen ist, dass der Sieben-Tages-Inzidenzwert zu einem früheren Zeitpunkt signifikant und dauerhaft absinken wird und sich die Ausgangssituation und das Infektionsgeschehen entscheidend ändert. Die Allgemeinverfügung kann bei Bedarf auch verlängert werden.

Die Allgemeinverfügung wurde am heutigen Tage auf der Homepage des Landratsamts Enzkreis gem. § 1 Abs. 5 S. 1 DVO LKrO notbekanntgemacht, da eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.